

Besondere Bedingung Nr. 4828 Wechselkennzeichen

Bei behördlicher Zuweisung eines Wechselkennzeichens gemäß § 48 (2) KFG 1967 für zwei oder drei Fahrzeuge wird die höchste Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung voll, die niedrigere(n) Prämie(n) der Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung zur Hälfte, der Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung zu zwei Drittel berechnet.

Der Wegfall des Wechselkennzeichens ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.